

**16. April 2024**  
**10:00 bis 15:30 Uhr**

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung/Vermietung der im Vertrag bezeichneten Standfläche sowie Ausstattungsgegenstände durch die Hochschule Koblenz (nachfolgend Veranstalter genannt) an den Aussteller.

### 2. Veranstalter

Der Veranstalter der Karrieremesse Praxis@Campus ist die Abteilung Transfer der Hochschule Koblenz, die die Messe planerisch und organisatorisch umsetzt.

### 3. Leistungsgegenstand

(1) Leistungsgegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Ausrichtung der Karrieremesse „Praxis@Campus“ am 16. April 2024 in der Zeit von 10:00 bis 15:30 Uhr. Die Karrieremesse ist als physische Messe am RheinAhrCampus der Hochschule Koblenz in Remagen geplant.

(2) Leistungsgegenstand von „Praxis@Campus“ im Rahmen des Basispakets:

- Ausstellungsfläche von 3 m x 2 m
- Ausstellerprofil in der Job-Broschüre (Allgemeine Informationen, Kontaktinformationen, Unternehmensprofil)
- Präsentation von bis zu vier Stellenangeboten an der Jobwand (Jobwall) am Campus
- optional 20-minütiger Vortrag im Rahmen des Vortragsprogramms
- Logoeinbindung und Unternehmensnennung mit Verlinkung auf Ihre Homepage auf der Internetpräsenz von Praxis@Campus
- Einstellung von Stellenanzeigen in unbegrenzter Zahl sowie kostenloser Zugriff auf die Online-Bewerberdatenbank im Karriereportal Jobteaser der Hochschule
- Unterstützung beim Stand Auf- und Abbau
- Catering für bis zu vier Personen
- W-LAN
- Stromanschluss

Weitere Leistungen sind online buchbar.

### 4. Anmeldung/Vertragsabschluss

(1) Die Anmeldung zu „Praxis@Campus“ erfolgt ausschließlich über das Online-Anmeldeformular vor dem Anmeldeschluss.

(2) Die „Praxis@Campus“-AGB werden von dem Messeteilnehmer mit der Online-Anmeldung verbindlich anerkannt. Die Anmeldung ist für den Messeteilnehmer bindend.

(3) (a) Die Anzahl der Standplätze ist begrenzt. Der Veranstalter strebt mit Blick auf die Besucher(innen) eine ausgewogene Mischung der ausstellenden Unternehmen und Institutionen im Verhältnis zu den Studienangeboten der Hochschule Koblenz an. Über die endgültige und rechtsverbindliche Annahme der Anmeldung entscheidet der Veranstalter. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

(b) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einem Unternehmen oder einer Institution, das/die sich zur Messe anmeldet, die Messeteilnahme ohne Angabe von Gründen zu verwehren. Für diesen Fall wird der Veranstalter das betroffene Unternehmen/die Institution umgehend informieren.

(4) Die Teilnahmebestätigungen für Aussteller werden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung versandt und stehen unter dem Vorbehalt, dass die Standmiete fristgerecht nach Erhalt der Rechnung eingeht.

## 5. Aussteller/Mitaussteller

Messestände und digitale Profile werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner (Aussteller) vermietet. Mitaussteller müssen beim Veranstalter angemeldet werden. Die Mitaussteller unterliegen denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller.

## 6. Darstellung und Verantwortlichkeit des Ausstellers für Auswahl und Darstellung der Messeinhalte

(1) Die Auswahl der Messeinhalte (physisch und digital) sowie die Auswahl der Darstellung ist in der Verantwortlichkeit des Ausstellers.

(2) Der Veranstalter kann verlangen, dass Darstellungen entfernt werden, die sich als hinderlich oder gefährdend erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter die Darstellungen auf Kosten des Ausstellers.

(3) Der Veranstalter überprüft nicht, inwieweit die vom Aussteller ausgewählten Messeinhalte sowie deren Darstellung für die vom Aussteller vorgesehenen Zwecke tauglich sind und seinen Bedürfnissen entspricht.

## 7. Standzuteilung

(1) Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen oder technischen Gründen eine Veränderung und/oder Beschränkung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

(3) Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung, begründen keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter.

(4) Der Veranstalter ist berechtigt, bei Auftreten von Fällen höherer Gewalt, insbesondere für den Fall einer erneuten Epidemie/Pandemie, die Praxis@Campus-Messe als hybride Veranstaltung durchzuführen. Eine derartige Änderung der Messeausrichtung begründet keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter.

## 8. Standaufbau und Standabbau

(1) Standaufbau und Standabbau liegen in der Verantwortung des Ausstellers. Ausgenommen hiervon ist gebuchtes Mobiliar, das aufgebaut zur Verfügung gestellt wird. Am Stand sind für die gesamte Dauer der Messe/Ausstellung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Ausstellers anzubringen.

(2) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Zeiten auf- bzw. abzubauen.

(3) Auf den zugewiesenen Standflächen darf ausschließlich leicht bewegliches Mobiliar aufgebaut werden, insbesondere ist es nicht gestattet, die Seiten der Standflächen mit Messewandsystemen zu verbauen.

(4) Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist, bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

(5) Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten sowie die Durchführung von Werbemaßnahmen bedürfen einer vorherigen Absprache mit dem Veranstalter und dürfen einen geordneten Messe-/Ausstellungsbetrieb nicht beeinträchtigen.

(6) Soweit der Aussteller Versorgungsanschlüsse wünscht, sind diese mit der Anmeldung beim Veranstalter zu bestellen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse hervorgerufen werden.

(6) Die Nutzung von Freiflächen für Exponate außerhalb der Ausstellungsräume ist nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch den Veranstalter möglich. Ein Anrecht auf die Nutzung dieser Flächen besteht nicht und wird im Einzelfall entschieden.

## **9. Zurückweisung, Entfernung, Deaktivierung von Inhalten**

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, Messeinhalte zurückzuweisen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese gegen geltendes Recht verstoßen oder Rechte Dritter beeinträchtigen oder verletzen, oder wenn die Darstellung der Messeinhalte dem Veranstalter aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Unzumutbar ist insbesondere die Darstellung von Messeinhalten, die gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen, rechtsradikale Inhalte aufweisen oder auf diese verweisen, technisch und/oder qualitativ erheblich unzureichend gestaltet oder in sonstiger Weise geeignet sind, den Veranstalter und/oder deren Messeplattform in einem negativen Licht darzustellen bzw. das Vertrauen Dritter in den Veranstalter bzw. in dessen Messeplattform erheblich zu beeinträchtigen.

(2) Auch während der Darstellung der Messeinhalte ist der Veranstalter jederzeit berechtigt, die Messeinhalte unverzüglich und ohne vorherige Rücksprache mit dem Aussteller zu entfernen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Messeinhalte gegen geltendes Recht verstoßen oder Rechte Dritter beeinträchtigen oder verletzen oder wenn die Darstellung der Messeinhalte dem Veranstalter aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Veranstalter wird den Aussteller unverzüglich unter Angabe der Gründe informieren, wenn er Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 unternommen hat. Im Fall des Absatzes 1 steht es dem Aussteller frei, dem Veranstalter neue bzw. geänderte Messeinhalte zur Verfügung zu stellen, welche den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Hierdurch auftretende Verzögerungen gehen zu Lasten des Ausstellers. Im Fall des Absatzes 2 wird der Aussteller unverzüglich entweder den vertragsgemäßen Zustand der Messeinhalte herstellen, andere Messeinhalte zur Verfügung stellen oder die Vertragsgemäßheit des derzeitigen Zustands nachweisen.

(4) Der Veranstalter wird die gemäß Absatz 2 genannten vorgenommenen Maßnahmen einstellen, sobald der Aussteller dem Veranstalter nachweist, dass entweder der vertragsgemäße Zustand wiederhergestellt oder der bestehende Zustand vertragsgemäß ist.

(5) Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Vergütung bleibt von der Vornahme von Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 unberührt.

## **10. Pflichten des Ausstellers**

Der Aussteller ist verpflichtet, am Messetag während der gesamten Dauer der Veranstaltung den Messestand mit sachkundigem Personal zu besetzen.

## **11. Vortragsprogramm**

Die endgültige Zusammenstellung und Auswahl des Vortragsprogramms obliegt der Verantwortung des Veranstalters. Ein Anspruch, in das Vortragsprogramm aufgenommen zu werden, besteht nicht.

## **12. Zahlungsbedingungen**

(1) Die Rechnungslegung für die Messeteilnahme erfolgt nach der Anmeldung. Die Teilnahmegebühren sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Alle genannten Preise verstehen sich netto zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

(2) Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen.

(3) Vor vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme an der Messe auszuschließen.

## **13. Rücktritt und Nichtteilnahme**

(1) Ein Rücktritt von der Veranstaltung muss vor der Veranstaltung schriftlich dem Veranstalter erklärt werden.

(2) Die Absage der Teilnahme ist bis zum 16. Februar 2024 kostenfrei. Bis zum 16. März 2024 ist der Veranstalter berechtigt, 50 Prozent des Rechnungsbetrags zu verlangen. Nach diesem Datum ist die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Behauptet der Aussteller, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale, wird ihm hierfür der Nachweis gestattet.

## **14. Haftung**

(1) Eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände kann nicht übernommen werden; ausgenommen ist die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung des Schadens durch das Personal und Beauftragte des Veranstalters. Darunter fallen auch auf Irrtum beruhende Angaben und Maßnahmen des Veranstalters und seiner Angestellten oder Beauftragten.

(2) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Aussteller vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (Kardinalpflicht), ist die Ersatzpflicht begrenzt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

(3) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Messebesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte, usw.) verursacht werden.

(4) Für jede Beschädigung des Hochschulgebäudes oder Veränderungen der gemieteten Ausstellungsfläche haftet der Aussteller für sich, sein Personal und seine Beauftragten. Hierdurch entstehende Entschädigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht der Veranstalter zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

## **15. Unfallverhütung**

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

(2) Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entsteht, haftet der Aussteller.

(3) Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

## **16. Veranstaltungsabsage**

(1) Die Hochschule behält sich vor, die Messe aufgrund unvorhergesehener, unvermeidbarer und nicht von dem Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig zu vertretender Ereignisse („Höhere Gewalt“), die eine planmäßige Ausrichtung der Messe unmöglich machen, ausfallen zu lassen oder zu verschieben. Bis zum Beweis des Gegenteils wird insbesondere bei folgenden Ereignissen „Höhere Gewalt“ vermutet: Streik, Aussperrung, Mobilisierung, Krieg, Terrorismus, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Unruhen, Pandemien oder behördliche Anordnungen, ob rechtmäßig oder unrechtmäßig.

(2) Insbesondere im Fall einer erneuten Corona-Welle mit pandemiebedingten vorgeschriebenen Auflagen (z.B. Hygienemaßnahmen, Einschränkung der Teilnehmerzahl, Ausfall des Präsenzbetriebs an der Hochschule) ist die Hochschule berechtigt, die Messe ausfallen zu lassen oder zu verschieben, sofern die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Veranstaltung nicht erreichbar ist oder die Umstände die Durchführung der Veranstaltung unverantwortlich erscheinen lassen. Eine solche Entscheidung wird unter Berücksichtigung aller Messeteilnehmer sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen getroffen.

(3) Im Falle einer Veranstaltungsabsage ist die Hochschule aufgrund bereits getätigter Aufwendungen (Organisation, Marketing etc.) berechtigt, einen Kostenbeitrag von bis zu 25 Prozent des Rechnungsbetrages einzubehalten.

(4) Die Veranstaltungsabsage erfolgt per E-Mail oder telefonisch.

## **17. Datenschutz**

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, die Anforderungen der geltenden Datenschutzbestimmungen in eigener Verantwortung einzuhalten. Dies umfasst neben der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses auch eigene Datenverarbeitungszwecke, soweit diese mit dem jeweils vereinbarten Leistungspaket verfolgt werden sollen. Dies umfasst ggf. auch die Pflicht zum Abschluss eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO mit dem Veranstalter.

(2) Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses verarbeitet der Veranstalter verschiedene personenbezogene Daten zu verschiedenen Zwecken (Vertragsdurchführung, berechtigtes Interesse, wie z.B. Werbung, soweit gesetzlich zulässig) und ist insoweit selbst für die Einhaltung von Anforderungen der geltenden Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Im Hinblick auf die bestehenden Informationspflichten wird insoweit auf die zentralen Datenschutzinformationen der HS Koblenz verwiesen. Die Details hierzu finden Sie auf der Webseite der HS Koblenz unter dem Link: [www.hs-koblenz.de/rechtliche-informationen/datenschutz/](http://www.hs-koblenz.de/rechtliche-informationen/datenschutz/).

## **18. Nebenabreden und Einkaufsbedingungen**

(1) Mündliche Nebenabreden haben keine Wirkung. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrags zur Messeteilnahme bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Regelungen, die in Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Ausstellers enthalten sind und dem Messeteilnahmevertrag widersprechen, sind unwirksam, sofern die Hochschule nicht einzelne Bestimmungen ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

## **19. Gerichtsstand**

(1) Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Remagen.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist das geltende deutsche Recht maßgebend.

(3) Der Gerichtsstand ist Koblenz für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Geschäftsbedingungen und dem auf diesen Geschäftsbedingungen basierenden Vertrag ergeben.

Koblenz, im September 2023